



Einladung zum „Martini-Glühweinfest“



Quelle: Rike / pixelio.de

beim
Birkhof-Pavillon in Neubärental
Freitag 11. November 2022
ab 17.00 Uhr

Der Erlös ist für die Kindergärten Wurmberg
und Neubärental bestimmt!



Gemeindeverband Wurmberg



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Tepy teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Drefs, Frau Juranek

- Einwohnermelde- und Passamt
- Gewerbebeanzeigen
- Fundsachen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- Führerscheinanträge
- gewerbliche Dienstleistungen
- (z. B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 13.00 Uhr	
Dienstag	08.30 – 13.00 Uhr	(nachmittags Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Termin)
Mittwoch	07.30 – 13.00 Uhr	
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	(vormittags Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Termin)
Freitag	08.30 – 12.30 Uhr	
Samstag	09.30 – 12.00 Uhr	nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

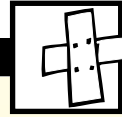
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07041/8974 5023
- Demenzzentrum 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860
Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr.14



Im Weihnachts-Projektchor,

der für den Gottesdienst an Heiligabend
in Wurmberg zusammengestellt wird.

Die Proben beginnen
am Freitag, 11. November 2022
um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.

Herzliche Einladung an alle!
Ich freue mich auf Euch!
Deborah Barth



Baden-Württemberg
Das landesweite
Literatur-
Lese-Fest
Frederick TAG





Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Berichte

Wir suchen

für die Plätze der Gemeinden Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg für dieses Jahr Spender von Weihnachtsbäumen. Sollten Sie einen großen Nadelbaum im Garten haben und diesen vom Bauhof Heckengäu schlagen lassen wollen – dann melden Sie sich bei Bauhofleiter Christian Kühnle, Tel. 0151 / 171 333 97 oder per E-Mail an info@zvbh.de.



Aus dem Gemeindewald Wurmberg steht Brennholz zum Verkauf

Der Verkauf erfolgt direkt zum Festpreis. Es stehen sieben Lose mit 38 Rm zum Verkauf. Es handelt sich um Nadelholz-Brennholz. Interessenten können sich **ab Montag, 07.11.2022** an Förster Müller unter 0173/3027070 wenden.

Bei der Aufarbeitung von Brennholz durch Privatpersonen kommt es häufig zu schweren Unfällen. Vielfach wird nicht die erforderliche Schutzkleidung getragen oder es wird unsachgemäß mit der Motorsäge umgegangen. Da der Gemeindewald nach PEFC - Standards zertifiziert ist, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

Die Motorsägearbeiten bei der Aufarbeitung dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die an einem Motorsägengrundlehrgang teilgenommen haben und die erforderliche Schutzkleidung tragen.



Brennholz Wurmberg 2022

Brennholz lang Wurmberg

Holzliste	Los	Hauptholzart	Raummeter	Preis	Lagerort
286	101	Ta	3,17	127 €	Bienenstand
286	102	Fi	7,31	293 €	Bienenstand
286	103	Ta	3,01	121 €	Kohlplattenweg
286	104	Ta	2,96	118 €	Kohlplattenweg
286	105	Kie	8,16	326 €	Hausemer Tal Weg
286	106	Ta	5,20	208 €	Käppellesbrunnweg
286	107	Ta	8,29	331 €	Käppellesbrunnweg
Summe			38,10		

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 20.10.2022

Bau einer Radwegeverbindung zwischen Wurmberg und Neubärental entlang der Landesstraße L 1135 – Beauftragung von Ingenieurleistungen für Verkehrsanlagen

Vor dem Hintergrund eines zu Beginn des letzten Jahres neu aufgelegten Förderprogramms des Bundes für Investitionen in den Radverkehr hat der Gemeinderat im Februar der Verwaltung den Prüfauftrag erteilt, die Möglichkeiten zu einem geförderten Bau von Radwegeverbindungen aus beiden Ortsteilen zum Gewerbegebiet „Dachstein“ zu prüfen. Eine entsprechende Trassenführung entlang der Landesstraße L 1135 konnte kurzfristig im Radverkehrskonzept des Enzkreises berücksichtigt werden, welches Grundvoraussetzung für eine Förderung ist.

Da es sich bei dem neu angedachten Radweg um einen Landesstraßen begleitenden Radweg handelt, sind die Kosten für die bauliche Umsetzung hauptsächlich vom Land zu tragen. Dies bedeutet auch, dass eine Beantragung von Fördergeldern durch die Gemeinde Wurmberg gar nicht möglich ist.

In der Folge gelang es Enzkreis und Gemeinde miteinander, dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Behörde der Landesverwaltung die Verkehrswichtigkeit der Maßnahme aufzuzeigen. Daher konnte überraschend kurzfristig die Aufnahme der geplanten Radwegeverbindung in die Bedarfsplanung des Landes für den Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur an Bundes- und Landesstraßen erreicht werden und eine zeitnahe Realisierung der Maßnahme steht in Aussicht.

Als Straßenbauasträger der Landesstraße L 1135 trägt das Land Baden-Württemberg die Herstellungskosten sowie die Planungskosten (gemäß aktuell geltender VwV Verwaltungskostenzuschlag) für den Straßen begleitenden Radweg. Wie in solchen Fällen üblich ist vorgesehen, dass die Planung sowie die bauliche Ausführung federführend durch die Gemeindeverwaltung Wurmberg betreut werden. Alle vertraglichen Pflichten werden zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Gemeinde Wurmberg in einer noch abzuschließenden Baudurchführungsvereinbarung geregelt.

Vereinfacht ausgedrückt werden die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung sowie die Schlussvermessung durch das Land an die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde führt diese im Auftrag des Landes durch und erhält als Ausgleich für den Aufwand einen Verwaltungskostenzuschlag von (mindestens) 8,0 % auf die auf das Land entfallenden Herstellungskosten einschließlich Mehrwertsteuer.

In einem ersten Schritt ist nun ein Fachbüro mit den Ingenieurleistungen für Verkehrsanlagen zu beauftragen. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist vorgesehen, mit dem Büro Kirn Ingenieure, Freudenstadt, den Ingenieurvertrag abzuschließen. Da die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme erst auf Grundlage der Entwurfsplanung abgeschätzt werden können, ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen. Dies bedeutet, dass zunächst die Leistungsphasen 1 – 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) erbracht werden und dann über die Fortführung der Planung entschieden wird. Die gewählte Honorarzone II Mitte berücksichtigt die voraussichtlich unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade für die Planung. Im Bereich des bestehenden Schotterwegs ist dieser vergleichsweise gering und entspricht der Honorarzone II Mindestsatz. Beim Wegebeginn am Ortsausgang von Wurmberg, bei der Bahnquerung auf Höhe des Gewerbegebiets „Dachstein“ sowie im Waldstück kurz vor dem Abzweig nach Neubärental liegt der Schwierigkeitsgrad für die Planung höher und rechtfertigt die Honorarzone III.

Gemeinderat Felix Beigel (FWV) erkundigt sich, weshalb nicht die Alte Pforzheimer Straße als Radwegeverbindung ins Gewerbegebiet Dachstein genutzt würde.

Bürgermeister Teply verweist auf die dann zu bewältigenden Höhenunterschiede auf dem Rückweg vom Gewerbegebiet bei gleichzeitig längerer Wegstrecke. Aus diesem Grund werde wohl kaum ein Radfahrer diese Verbindung nutzen, um vom Gewerbegebiet aus nach Wurmberg oder Neubärental zu gelangen. Zudem werde die teilweise sehr schmale Alte Pforzheimer Straße auch von Kraftfahrzeugen genutzt, d.h. der Radfahrer ist als schwächerer Verkehrsteilnehmer höheren Gefahren ausgesetzt als auf einem Radweg. Letztlich werde mit dem Bau des neuen Radwegs entlang der L 1135 auch eine nahtlose Verbindung zum bestehenden Radweg in Richtung Pforzheim geschaffen, was zu

einer deutlichen Attraktivitätssteigerung dieser nachhaltigen Mobilitätsform führt und einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes leistet.

Beschluss:

Das Büro Kirn Ingenieure, Freudenstadt, wird auf der Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrags für Verkehrsanlagen mit der Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1-3) für den Bau eines Radwegs zwischen Wurmberg und Neubärental entlang der Landesstraße L 1135 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ergänzung des Kindergartenvertrags zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Wurmberg und der Gemeinde Wurmberg – Aufnahme der Betreuungsangebote in der Außenanlage „Steinernes Kreuz“

Auf dem ehemaligen Festplatz im „Steinernen Kreuz“ sind zum 01.09.2022 (Ü3-Bereich) bzw. 01.10.2022 (U3-Bereich) zwei zusätzliche Gruppen für die Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg in Betrieb gegangen. Die hierfür notwendige Betriebserlaubnis wurde seitens des zuständigen Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zunächst mündlich und anschließend mit Bescheid vom 28.09.2022 auch schriftlich erteilt.

Auch wenn es hinsichtlich der Räumlichkeiten für die beiden zusätzlichen Betreuungsgruppen um eine temporäre Lösung handelt, ist dennoch der bestehende Vertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg und der bürgerlichen Gemeinde Wurmberg über den Betrieb und die Förderung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Wurmberg und Neubärental entsprechend anzupassen.

Während bei den bestehenden Betreuungsgruppen im Ü3-Bereich (Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt) die Evang. Kirche noch einen Anteil der laufenden Betriebskosten trägt, ist dies bei neu hinzukommenden Gruppen nicht mehr möglich. Die Begründung hierfür ist einem dem Gemeinderat vorliegenden Schreiben der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg am Standort Mühlacker zu entnehmen. Im U3-Bereich, d. h. bei der Kleinkindbetreuung im Alter von 1 – 3 Jahren, trägt die bürgerliche Gemeinde seit jeher die Betriebskosten in voller Höhe.

Auf dieser Grundlage wurde der dem Gemeinderat vorliegende Entwurf eines Vertrags zur Ergänzung des bestehenden Kindergartenvertrags erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Vertrags zur Ergänzung des bestehenden Vertrags vom 27.11.2013 über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Wurmberg und Neubärental zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Wurmberg und der Gemeinde Wurmberg auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu und ermächtigt den Bürgermeister zum Vertragsabschluss.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Alte Pforzheimer Straße – 2. Änderung“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Beauftragung von Planungsleistungen für das Bebauungsplanverfahren

Ausgehend von einer im vergangenen Jahr erstellten Kindergarten- und Schulentwicklungsplanung gibt es bis zum Jahr 2030 Bedarf für zwei bis vier zusätzliche Betreuungsgruppen im Bereich der örtlichen Kindertageseinrichtungen. Zur kurzfristigen

Deckung des Bedarfs hat die Gemeinde auf dem bisherigen Festplatz eine temporäre Raumlösung realisiert, in der zum 01.09.2022 eine Gruppe für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3) sowie zum 01.10.2022 eine Gruppe für Kinder von 1 – 3 Jahre (U3) starteten.

Für eine dauerhafte Lösung wurden verschiedene bauliche Lösungen (Anbauten mit und ohne Umbau und Aufstockung sowie Abbruch und Neubau) auf dem Bestandsgelände in der Gartenstraße in Wurmberg untersucht. Unter Berücksichtigung eines zusätzlichen zeitnahen Sanierungsbedarfs des Kindergartengebäudes Gartenstr. 14 bewegen sich die geschätzten Kosten dabei auf insgesamt zwischen 3,7 und 4,6 Mio. EUR.

Eine sehr attraktive und dabei kostengünstigere Alternative könnte die Einrichtung eines Naturkindergartens, allerdings mit festen Behausungen inklusive Sanitäreinrichtungen, auf einem Grundstück der Gemeinde in der Alten Pforzheimer Straße sein. Die Evang. Kirchengemeinde als Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen könnte sich ein solches Angebot grundsätzlich ebenfalls vorstellen.

Der dort geltende Bebauungsplan „Alte Pforzheimer Straße“, der im maßgeblichen Bereich die Nutzung als Wochenendhausgebiet vorsieht, ist entsprechend zu ändern, um die baurechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Beschlüssen sollen das Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt und die Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH mit den erforderlichen Planungsleistungen für das Bebauungsplanverfahren beauftragt werden.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) möchte wissen, ob die zeitliche Schiene bis zur Umsetzung eines solchen Naturkindergartens schon bekannt sei. Die temporäre Lösung mit der Containeranlage im Steinernen Kreuz sei ja bekanntlich auf zwei Jahre befristet.

Bürgermeister Teply führt aus, dass er zur genauen Zeitschiene noch keine genauen Angaben machen könne. Die notwendigen Untersuchungen zum Artenschutz müssten über eine komplette Vegetationsperiode vorgenommen werden, daher sei nun wichtig, ins Verfahren einzusteigen. Weiterhin erläutert der Bürgermeister, dass die temporäre Lösung mit der Containeranlage im Steinernen Kreuz im Bedarfsfall auch verlängert werden könnte. Zudem gebe es auch baurechtlich die Möglichkeit, über den § 33 BauGB schon vor der endgültigen Rechtskraft eines Bebauungsplans Baugenehmigungen zu erteilen, sofern alle wichtigen Punkte für die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans geklärt seien.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob durch die Bebauungsplanänderung auch eventuelle Begehrlichkeiten bei anderen Eigentümern im Wochenendhausgebiet geweckt werden könnten, die auf ihren Grundstücken vielleicht größere Häuser errichten möchten.

Bürgermeister Teply führt aus, dass es bei der Bebauungsplanänderung ausschließlich um die Legitimierung der Einrichtung eines Naturkindergartens auf diesem einen Grundstück gehe. Da gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches Bebauungspläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind, obliegt es ggf. dem Gemeinderat, über weitere Änderungen zu entscheiden.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) möchte wissen, ob die jetzige Bebauungsplanänderung auch Auswirkungen auf die Erschließungssituation in der Alten Pforzheimer Straße haben kann. Könnten die Anwohner z.B. fordern, dass durch den im Zusammenhang mit dem Naturkindergarten erhöhten An- und Abfahrverkehr die Gemeinde die Kosten für den Ausbau der Alten Pforzheimer Straße allein tragen müsse.

Der Bürgermeister gibt zur Antwort, dass die notwendige Herrichtung der Alten Pforzheimer Straße in keinem kausalen Zusammenhang mit dem geplanten Naturkindergarten zu sehen sei. Der Gemeinderat habe die Entscheidung, ob für die Alte Pforzheimer Straße ein Vollausbau oder eine umfassende Sanierung durchgeführt werden soll, gänzlich unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu treffen. In letzterem Fall müsse die Gemeinde nach derzeit geltender Rechtslage die Kosten ohnehin alleine tragen. Im Fall eines Vollaubaues stelle sich die Frage nach einer Erschließungsbeitragspflicht, die sich sicherlich nur gerichtlich klären lasse. Für die Höhe des Erschließungsbeitrags spiele aber die tatsächliche Nutzung der Erschließungsanlage keine Rolle.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, für den aus dem ihm vorliegenden Abgrenzungsplan ersichtlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Alte Pforzheimer Straße – 2. Änderung“ aufzustellen.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

2. Die Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH wird auf der Grundlage des dem Gemeinderat vorliegenden Kosten- und Leistungsangebots mit den erforderlichen Planungsleistungen für das Bebauungsplanverfahren beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Dachstein, 1. Änderung“

a) Beschluss über die Aufstellung

im beschleunigten Verfahren

b) Billigung des Planvorentwurfs

Bereits im Jahr 2017 beschloss der Gemeinderat, zwei Flächen im Gewerbegebiet „Dachstein“ (Weg- und Grünflächen) an die Eigentümer zweier angrenzender Grundstücke zu veräußern.

Im einen Fall sollen zusätzliche Fahrzeugabstellplätze für den ansässigen KfZ-Handel geschaffen werden, im anderen Fall zusätzliche Parkplätze für ein kirchliches Gemeindezentrum.

Beide Vorhaben erfordern jedoch die Änderung des geltenden Bebauungsplanes „Dachstein“, der für diesen Bereich bislang eine öffentliche Grünfläche mit Pflanzgeboten, einen Gehweg und Gewerbefläche festsetzt.

Die in beiden Fällen im Jahr 2020 abgeschlossenen notariellen Kaufverträge berücksichtigen diesen Umstand und regeln auch die Kostentragung für das durchzuführende Bebauungsplanverfahren und die Vermessung.

Nach einem Abstimmungsgespräch mit den Beteiligten vor den Sommerferien soll nunmehr der notwendige Aufstellungsbeschluss für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst und der vorliegende Vorentwurf der Planänderung gebilligt werden.

Die durch das beauftragte Planungsbüro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH erstellten Unterlagen liegen dem Gemeinderat vor. Der Inhalt der notwendigen Bebauungsplanänderung ist mit einer einfachen Nutzungsänderung nicht sonderlich komplex. Der Geltungsbereich der Änderung liegt dem Gremium vor. Es kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung kommen, bei dem nur eine Beteiligungsrunde für die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erforderlich ist. Diese Beteiligungsrunde kann gegenwärtig allerdings noch nicht durch formalen Beschluss in Gang gesetzt werden, da zur Fertigstellung des Bebauungsplanentwurfs noch mindestens eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist in der Sitzung neben dem Aufstellungsbeschluss lediglich noch die Billigung des Vorentwurfs von Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung vorgesehen.

Gemeinderat Felix Beigel (FWV) erkundigt sich, ob auf den betroffenen Flächen Leitungsrechte bestünden, was von Bürgermeister Teply bestätigt wird.

Gemeinderat Erwin Heger (NWV) möchte wissen, ob die Erwerber der Flächen auch für die Kosten des Bebauungsplanverfahrens aufkommen müssten, was ebenfalls von Herrn Teply bestätigt werden kann. Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich solle über das Ökokonto der Gemeinde geregelt werden.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ werden im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
2. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ mit Begründung wie aus den ihm vorliegenden Unterlagen ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Vereinsförderung – Antrag des TSV Wurmberg-Neubärental e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik

Der TSV Wurmberg-Neubärental beabsichtigt, die Flutlichtanlage am oberen Rasenplatz im Sportzentrum „Steinernes Kreuz“ auf moderne LED-Technik umzurüsten. Dadurch sollen die Energieverbrauchskosten gesenkt sowie der finanzielle Aufwand für notwendige Reparaturen der in die Jahre gekommenen Anlage reduziert werden. Zur Durchführung der Maßnahme beantragt der TSV bei der Gemeinde einen Investitionskostenzuschuss von bis zu 9.000,- EUR.

Das für die technische Umrüstung eingeholte Angebot beläuft sich auf brutto 39.245,39 EUR. Unter Berücksichtigung eines teilweisen Vorsteuerabzugs, zu dem der Verein berechtigt ist, sowie von Förderungen durch die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) sowie des Badischen Sportbunds verbleiben ungedeckte Kosten in Höhe von 13.667,48 EUR. Um in den Genuss der Förderung durch den Sportbund zu kommen, muss der Verein mindestens 15% der anfallenden förderfähigen Kosten selbst tragen (= 5.496,00 EUR). Letztlich verbleiben so nach aktuellem Stand Kosten in Höhe von 8.171,48 EUR. Eine genaue Aufstellung der Kosten und beantragten Zuschüsse ist für das Gremium aus dem Antragsschreiben ersichtlich.

Über Anträge auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen an die örtlichen Vereine berät und beschließt der Gemeinderat jeweils im Einzelfall, die Höhe beträgt regelmäßig 25% der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Im vorliegenden Fall wird aufgrund des durch den TSV selbst zwingend zu leistenden Eigenanteils (siehe oben) die Förderobergrenze der Gemeinde von maximal 25% voraussichtlich nicht erreicht.

Die Förderungen von ZUG und Sportbund kommen regelmäßig erst mit größerem zeitlichem Versatz tatsächlich zur Auszahlung. Zur Entlastung der Vereinsfinanzen schlägt die Verwaltung daher vor, die anfallenden Ausgaben zinslos zwischenzufinanzieren.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden in der Haushalts- und Finanzplanung 2023ff. berücksichtigt.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, ob im Zuge dieser Maßnahme auch der beschädigte Sicherungskasten umgebaut werde.

Bürgermeister Teply führt aus, dass die Reparatur des Sicherungskastens tatsächlich in diesem Kontext erfolgen soll, jedoch in den oben aufgeführten Kosten noch nicht beinhaltet sei.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg gewährt dem TSV Wurmberg-Neubärental e.V. für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik einen Zuschuss in Höhe von bis zu 25% der anfallenden Kosten, maximal 9.000,- EUR. Die Zuschusshöhe wird begrenzt auf die nach Vorsteuerabzug und unter Berücksichtigung vorrangiger Förderungen (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH, Badischer Sportbund) sowie eines Eigenanteils des Vereins in Höhe von 15% der anfallenden Kosten verbleibenden ungedeckten Ausgaben.
2. Die Gemeinde Wurmberg unterstützt den TSV Wurmberg-Neubärental e.V. bei der finanziellen Abwicklung der Maßnahme in Form einer zinslosen Zwischenfinanzierung der anfallenden Kosten abzüglich des vom Verein zu leistenden Eigenanteils (15%) jeweils bis zum Eingang der Förderungen der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH und des Badischen Sportbundes.

Abstimmungsergebnis: jeweils 11 Ja-Stimme(n),

0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Qualifizierter Mietspiegel für die Kooperationsgemeinschaft der Stadt Heimsheim mit den Gemeinden Frielzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg – Zustimmung zum Entwurf der Mietspiegelbrochure

In öffentlicher Sitzung am 24.09.2020 hat der Gemeinderat die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und eine diesbezügliche Kooperation der Gemeinde Wurmberg mit der Stadt Heimsheim und den Gemeinden Weissach, Frielzheim, Mönsheim, Tiefenbronn und Wimsheim beschlossen.

Die Stadt Heimsheim übernahm die Federführung der Kooperation, der sich letztlich auch noch die Gemeinde Wiernsheim anschloss, und wurde insbesondere dazu bevollmächtigt, beim Land Baden-Württemberg den Förderantrag nach dem Leitfadens zur Förderung von Kooperationsmietspiegeln mehrerer Gemeinden zu stellen.

In den acht beteiligten Kommunen gibt es bislang keinen qualifizierten Mietspiegel bzw. keine öffentlich zugänglichen und vergleichbaren Daten in diesem Bereich. Es wurde in der Vergangenheit in allen Kommunen allenfalls hilfswise der Mietspiegel benachbarter größerer Städte angewandt, so z.B. für die Gemeinde Wurmberg der Mietspiegel Pforzheims. Allerdings akzeptieren mittlerweile zunehmend mehr Gerichte den pauschalen und undifferenzierten Verweis auf den Mietspiegel einer anderen Stadt nicht mehr (z.B. im Jahr 2020 das Amtsgericht Nürtingen, das ein Mieterhöhungsverlangen für eine Wohnung in Echterdingen unter Verweis auf den Stuttgarter Mietspiegel abgelehnt hat).

Ein eigener qualifizierter Mietspiegel gibt den Kommunen ein rechtssicheres Instrument zur Wahrung der Markttransparenz und dient dem Rechtsfrieden zwischen Mietenden und Vermietenden. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird im Zivilprozess vermutet, dass die darin genannten Mietpreisspannen zutreffen. Verwaltungsintern findet der Mietspiegel in verschiedenen Bereichen Anwendung, z. B. für das Landeswohnraumförderprogramm, für Mietanpassungen kommunal vermieteter Objekte oder für die Erstellung von Gutachten und die Auswertung von Kaufverträgen. Dazu liefert er bei der Fortschreibung wichtige statistische Daten, und ein guter Mietspiegel ist auch ein wichtiges politisches Signal für Prosperität und die Bedeutung der Wirtschaftskraft einer Kommune.

Durch ein Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gab es in den Jahren 2020 - 2022 die Gelegenheit, einen Mietspiegel kostengünstig erstellen zu lassen, allerdings nur unter der Voraussetzung einer Kooperation mit einer anderen Kommune. Der entsprechende Antrag für die Kooperationsgemeinschaft wurde fristgerecht im Herbst 2020 gestellt und bewilligt.

Für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels wurde das bundesweit tätige Institut ALP für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH (erstellt den Mietspiegel für Weil der Stadt, Aidlingen und Grafenau) verwaltungsintern ausgewählt. Fachlich begleitet wurde das Projekt durch den „Arbeitskreis Mietspiegel“, dem u.a. Vertreter*innen des Deutschen Mieterbunds Pforzheim e.V. sowie des Haus & Grund Pforzheim e.V. angehören.

Im März 2022 wurden 6.910 Fragebögen an Vermietende (5.060) und Mietende (1.850) gesendet mit diversen Fragen zu Miete und Ausstattung ihrer Wohnungen. Die Erhebung lief bis Ende Juli 2022, nachdem noch eine weitere Erinnerungsaktion notwendig war. Der verwertbare Rücklauf belief sich auf 780 Datensätze. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 14,3 Prozent aller angeschriebenen Haushalte, was laut ALP Institut einer sehr guten Rücklaufquote im Vergleich zu anderen Mietspiegelerstellungen entspricht und eine ausreichende Datengrundlage für die Erstellung eines Regressionsmietspiegels liefert (Mindestanforderung sind 500 Datensätze).

Das Ergebnis der Befragung wurde dem Arbeitskreis Mietspiegel am 21. September 2022 vorgestellt. Dieser hat dem Entwurf nach eingehender Diskussion einstimmig zugestimmt. An diesem Termin sind Vertreter*innen vom Mieterbund und Haus & Grund leider nicht erschienen, die Unterlagen waren Ihnen aber zugegangen und Einwände wurden bisher nicht geäußert. Eine Zustimmung von den beiden Vereinen ist aber nicht zwingend erforderlich. Es reichen die positiven Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte der betroffenen Kommunen aus.

Die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels ist an gesetzliche Vorgaben gebunden und muss insbesondere nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Dargestellt wird, was an tatsächlichen Mieten bezahlt wird. Der Mietspiegel basiert nur auf Mieten, die innerhalb der letzten sechs Jahre vereinbart worden sind.

Das ALP Institut erstellte anhand der erhaltenen Daten eine Basis-Miettablette, die für jede Wohnungsgröße von 25 m² bis 140 m² eine Basisnettokaltmiete pro m² enthält. Die Werte dieser Tabelle sind nicht die letztendlichen Mietpreise, sondern dienen als Grundlage zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Um diese für eine Wohnung zu ermitteln, wählt man aus der Basis-Miettablette die entsprechende Netto-Kaltmiete pro m² aus. Unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für einzelne Wohnwertmerkmale wie z.B. Ortschaft, Baujahr, Lage, Ausstattung wird dann über ein Berechnungsschema die ortsübliche Vergleichsmiete berechnet.

Die wissenschaftliche Auswertung zeigt, dass die Mietpreise von Wohnungen, welche die gleichen Merkmale aufweisen (wie z.B. Baujahr, Größe, Wohnlage, Beschaffenheit, Ausstattung), erheblich differieren. Dies liegt zum einen am freien Wohnungsmarkt und zum anderen an qualitativen und nicht erfassten Unterschieden der Wohnungsmerkmale, die den Mietpreis mitbestimmen. Die Miete einer konkreten Wohnung gilt im Allgemeinen als ortsüblich, wenn sie innerhalb einer Spannweite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese Zwei-Drittel-Spannweite beläuft sich in unserer Kooperationsgemeinschaft im Schnitt auf +/- 13 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete. Die Basis-Miettablette sowie die Erläuterung zur Ermittlung von Zu- und Abschlägen sind im Entwurf des qualifizierten Mietspiegels dargestellt. Des Weiteren liegt dem Gremium ein Berechnungsbeispiel vor.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Entwurf des qualifizierten Mietspiegels zuzustimmen, so dass der Entwurf als gemeinsamer

qualifizierter Mietspiegel für die Kooperationsgemeinschaft Stadt Heimsheim und Nachbargemeinden Friolzheim, Mönshheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg als Broschüre sowie auf der jeweiligen Homepage als Online-Mietpreisrechner veröffentlicht werden kann.

Gemeinderat Marcus Mauroschat (FWV) stellt eine Nachfrage zu den wohnwertmindernden Merkmalen. Er bemängelt den wohnwertmindernden Faktor „Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, ÖPNV-Anbindung, Kinderbetreuungs- oder Bildungseinrichtungen mehr als 500 m entfernt“. Er schlägt vor, für die Gemeinde Wurmberg hier eine abweichende Festlegung zu treffen. Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass eine solche individuelle Regelung nicht möglich sei. Der Mietspiegel - und damit auch die werterhöhenden und -mindernden Faktoren - sei Resultat aus den Rückläufen aus der Umfrage in allen beteiligten Kommunen und verallgemeinere zwangsläufig die Ergebnisse. Er diene allerdings nur als Orientierungsrahmen, Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten seien möglich. Leider weise die Gemeinde Wurmberg bei der Zahl der verwertbaren Rückmeldungen auf die Umfrage den geringsten prozentualen Anteil aller beteiligten Kommunen aus, d.h. für die Gemeinde spezifische Merkmale haben folglich nur geringes Gewicht in der Auswertung gefunden.

Beschluss:

Dem durch das Institut ALP für Wohnen und Stadtentwicklung vorgelegten Entwurf eines gemeinsamen qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Heimsheim und die Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg und einem Inkrafttreten spätestens zum 01.12.2022 (nach positiven Beschlussbescheiden aller acht Kommunen) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschaffung eines Notstromaggregats – Eilentscheidung des Bürgermeisters

Aufgrund der aktuellen geo- und weltpolitischen Entwicklungen sind Engpässe im Bereich der Versorgung der Bevölkerung insbesondere in den Bereichen Gas und Strom in den kommenden (Winter-)Monaten nicht auszuschließen.

Auch die Städte und Gemeinden sind angehalten, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche und ihrer Möglichkeiten für verschiedene Krisenszenarien zu wappnen. Dazu zählt auch die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Gebäude bzw. Einrichtungen im Falle eines vorübergehenden länger andauernden Stromausfalls. Gemeinsam mit einem Elektrofachbetrieb überprüft das Bauamt vor diesem Hintergrund den Status Quo in der Gemeinde mit der Zielsetzung, wo möglich kurzfristig Verbesserungen zu erzielen.

Als krisenrelevant wird dabei u.a. der Bereich rund um Rathaus, Turn- und Festhalle sowie Grundschule eingeschätzt, ebenso das Feuerwehrhaus in der Alten Pforzheimer Straße. Während Letzteres über die Möglichkeit zur Notstromeinspeisung und die Wehr über ein entsprechendes Notstromaggregat verfügt, ist im erstgenannten Bereich dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Möglichkeiten für eine Notstromeinspeisung im Bereich Rathaus/Halle/Schule wurden mit dem Elektrofachbetrieb bereits ausgelotet und von diesem die Anschaffung eines 110 kVA Dieselstromaggregats empfohlen. Die Verwaltung hat hierzu von der AVS Aggregatebau GmbH, Ehingen-Stetten, ein Angebot für einen Stromerzeuger eingeholt, dessen Spezifikationen nach Rücksprache mit dem Elektrofachbetrieb genau die benötigten Anforderungen erfüllen. Der Kontakt zu der Firma AVS Aggregatebau GmbH kam über die Gemeinde Tiefenbronn zustande, die bei dem Unternehmen u.a. das gleiche Aggregat (und weitere) bestellt hat.

Das Angebot selbst hat zwar eine Bindefrist bis 19. Oktober 2022, allerdings ist der Zwischenverkauf ausdrücklich vorbehalten. Da die Fa. AVS zum Zeitpunkt der Anfrage der Gemeindeverwaltung über nur noch wenige dieser Stromerzeuger verfügt hat, war eine unverzügliche Kaufentscheidung notwendig. Ein auf die Schnelle durch Internetrecherche vorgenommener Vergleich mit ähnlichen Geräten hatte zum Ergebnis, dass das Angebot hinsichtlich Preis und Lieferfristen sehr günstig einzuschätzen ist (der Markt ist hier derzeit sehr volatil).

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit (Angebotseingang: 05.10.2022, 16.46 Uhr / Auftragserteilung: 06.10.2022, 10.18 Uhr) konnte mit einer Entscheidung nicht bis zu einer – ggf. auch ohne Frist und formlos einberufenen – Gemeinderatssit-

zung gewartet werden. Daher hat der Bürgermeister in diesem Fall gemäß § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) an Stelle des Gemeinderates entschieden, der AVS Aggregatebau GmbH, Ehingen-Stetten, auf der Grundlage des vorliegenden Angebots den Auftrag über ein AVS-Dieselstromaggregat DW 100 AK 15 AK14A_APD110A zum Angebotspreis von 25.000,00 EUR (zzgl. MwSt.) zu erteilen.

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemO wird der Gemeinderat auf diesem Weg über die getroffene Eilentscheidung informiert.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellt eine Nachfrage zur Größe des Dieseltanks, die ihm von Ortsbaumeister Mathias Stübner beantwortet wird.

Annahme von Spenden

Die folgende Geldspende ist bei der Gemeinde Wurmberg eingegangen:

- 797,30 EUR vom VdK Ortsverband Wurmberg für Sitzbänke auf den Friedhöfen in Wurmberg und Neubärental.

Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Wurmberg bedarf die Annahme der Spende der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu und bedankt sich beim VdK Ortsverband Wurmberg für die großzügige Unterstützung.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Ausbau von zwei weiteren Wohneinheiten im Dachgeschoss und zur energetischen Sanierung des Daches auf dem Grundstück Flst.Nr. 98/2, Wiernsheimer Str.7

Das Bauvorhaben befindet sich im Ortsetter und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Daher muss sich das Vorhaben in die umgebende Bebauung einfügen.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter erläutert, dass durch den Ausbau von zwei weiteren Wohneinheiten im Dachgeschoss und die energetische Sanierung des Daches keine großen Veränderungen am Gebäude (Einbau neuer Dachfenster, neues Dach, aber keine Gebäudeerhöhungen) erfolgen werden. Für die beiden zusätzlichen Wohneinheiten muss zusätzlich zur Treppe ein zweiter baulicher Rettungsweg über das Dach geschaffen werden, damit die Feuerwehr dort im Notfall anleiten könnte.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) fragt nach, wo die zusätzlichen Fahrzeuge abgestellt werden sollen.

Herr Hofstetter führt hierzu aus, dass sich auch die Verwaltung diese Frage gestellt und daher im Vorfeld dieser Sitzung mit dem Amt für Baurecht und Naturschutz Kontakt aufgenommen habe. Normalerweise müssten laut Stellplatzsatzung bei zwei neuen Wohneinheiten vier zusätzliche Stellplätze geschaffen werden. Allerdings bewirkten Änderungen der Landesbauordnung zur Förderung der Innenentwicklung, dass bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum u.a. durch Ausbau keine weiteren Stellplätze zu schaffen sind. Voraussetzung ist, dass die Baugenehmigung für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliege. Da dies vorliegend der Fall ist, könne die Gemeinde bzw. das zuständige Baurechtsamt aus rechtlicher Sicht leider nicht die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen verlangen.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) erkundigt sich, ob die für die ebenfalls im Anwesen befindliche Gastwirtschaft vorhandenen Stellplätze dieser auch weiterhin zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sei dies der Fall, bestätigt Bürgermeister Teply. Allerdings sei nicht auszuschließen, dass diese Stellplätze auch von Bewohnern des Gebäudes immer wieder mal genutzt würden.

Herr Teply schlägt letztlich vor, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, jedoch in der Stellungnahme der Gemeinde auf die fehlenden Stellplätze aufgrund dieser gesetzlichen Regelung hinzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen, jedoch unter dem Hinweis, dass aufgrund der Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) Stellplätze fehlen und jetzt schon eine Parkproblematik in dieser Straße besteht.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium über den Beginn der Erschließungsarbeiten für das Neubaugebiet „Quellenacker II“.
- Letztlich teilt Bürgermeister noch dem Gremium mit, dass der diesjährige Seniorennachmittag nicht stattfinden wird. Ursache hierfür seien das aktuelle Corona-Geschehen und die stark steigenden Infektionszahlen in der Gemeinde. Hiervon seien auch viele Seniorinnen und Senioren betroffen. Ein Seniorennachmittag bei erwartungsgemäß gut gefüllter Turn- und Festhalle und jahreszeitlich bedingt eingeschränkter Durchlüftung wäre geradezu prädestiniert dafür, das Virus ausgerechnet in dieser besonders schützenswerten Bevölkerungsgruppe zu verbreiten. Daher habe sich die Gemeinde in Abstimmung mit dem Frauenchor als Mitveranstalter letztlich schweren Herzens zur Absage des Seniorennachmittags entschlossen. Für das Jahr 2023 gebe es Überlegungen, den Seniorennachmittag in die wärmere Jahreszeit vorzuziehen, da dann mit einem deutlich niedrigeren Ansteckungsrisiko gerechnet werden könne.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

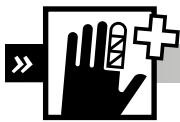
- Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, weshalb in der Presse im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Breitbandausbau sechs Kommunen aufgeführt wurden, aber die Gemeinde Wurmberg nicht berücksichtigt sei. Bürgermeister Teply entgegnet, dass seines Wissens auch die Gemeinde Wurmberg in den Presseartikeln genannt sei. Auf jeden Fall aber zähle die Gemeinde zu den Enzkreis-kommunen, in denen die Netze BW im Auftrag des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis in den kommenden Jahren den geförderten Breitbandausbau (sog. weiße Flecken; Internetversorgung < 30 Mbit./sec.) vornehmen werden. Eine sog. „Kickoff-Veranstaltung“ als Startschuss für den weiteren Planungsprozess habe erst vergangenen Woche stattgefunden. Herr Teply berichtet in diesem Zusammenhang auch kurz über den Förderstopp der Bundesregierung für den Ausbau sog. hellgrauer Flecken (Versorgung zwischen 30 und 100 Mbit./sec.).
- Weiterhin teilt Herr Schaan mit, dass ihm bei seinen beruflich bedingten Reisen durchs Land immer mehr Freiflächenfotovoltaikanlagen auffielen. Er regt an, eine solche Anlage auch auf Wurmberger Gemarkung zu realisieren und damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Bürgermeister Teply geht darauf ein, dass – wie dem Gemeinderat bekannt – auch gegenüber der Gemeinde Wurmberg bereits Interesse an der Realisierung einer solchen Freiflächenfotovoltaikanlage bekundet worden sei. Der Rat habe sich im Rahmen einer Ortsrundfahrt mit dem Fahrrad über die Möglichkeiten hierzu informiert. Anschließend erfolgte die Verständigung darauf, mit der Entscheidung über das weitere Vorgehen bis zur Fertigstellung einer Referenzanlage des Interessenten in einer Nachbarkommune abzuwarten. Darüber hinaus solle – so der Wille des Gemeinderates – mit der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH über die Untersuchung möglicher weiterer Potenziale für Fotovoltaik- bzw. Solarthermienutzung auf (kommunalen) Dächern gesprochen werden. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit das praxisorientierte Energie- und Klimaschutzkonzept der Gemeinde in Richtung eines Gesamtkonzeptes zur regenerativen Energieerzeugung entwickelt werden kann.

Fragezeit der Einwohner

- Ein Bürger aus Wurmberg erkundigt sich, ob der Bebauungsplan „Alte Pforzheimer Straße“ komplett geändert werden solle oder ob die Änderung nur eine Teilfläche im Wochenendhausgebiet betreffe. Bürgermeister Teply erläutert, dass von der Änderung des Bebauungsplans nur das Grundstück betroffen sei, auf welchem der Naturkindergarten eingerichtet werden solle.
- Der Bürger stellt eine weitere Nachfrage zur Erschließungssituation im Wochenendhausgebiet. Er geht dabei auf ein Schreiben der Gemeinde aus den 1960er Jahren ein. In diesem verpflichtete sich die Gemeinde Wurmberg, die Straße auszubauen und zu unterhalten. Bürgermeister Teply: „Genau dieses Schreiben ist Grund dafür, dass sich bei einem eventuellen Vollausbau der Alten Pforzheimer Straße die Erschließungsbeitragspflicht wohl nur gerichtlich klären lässt – was ich zur Schaffung von Rechtsklarheit sowohl aus Sicht der Angrenzer als auch aus Sicht

der Gemeinde ausdrücklich befürworten würde.“ Anders sehe es voraussichtlich für den Fall einer umfassenden Sanierung der Straße aus, deren Kosten von der Gemeinde zu tragen wären. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen solle jedenfalls zeitnah im Zusammenhang mit den Planungen für den Breitbandausbau erfolgen, der sich auch auf die Alte Pforzheimer Straße erstrecken könnte.

- Hinsichtlich des Grundstücks für den Naturkindergarten möchte der Bürger weiterhin wissen, wie der Anschluss an die Kanalisation hergestellt werden soll und wie die Gemeinde überhaupt an das Grundstück gekommen sei. Herr Teply teilt mit, dass das Grundstück längst an die Kanalisation angeschlossen sei. Im Übrigen habe die Gemeinde das Grundstück auf ganz normalem Wege vom vorigen Eigentümer erworben, nachdem sie Kenntnis von dessen Verkaufsabsicht erlangt und erfolgreich mit diesem verhandelt hatte.
- Der als Zuhörer anwesenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats der örtlichen Kindertageseinrichtungen beantwortet der Bürgermeister eine Frage zur Größe des Grundstücks für den Naturkindergarten. Sie bittet ferner darum, auch den Elternbeirat und das Kindergartenpersonal am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. Herr Teply führt aus, dass das Vorhaben in Abstimmung mit der Evang. Kirchengemeinde als potenzieller Trägerin entwickelt werden soll. In diesem Rahmen sei selbstverständlich vorgesehen, neben Vertretern der Evang. Kirchengemeinde auch die Kindergartenleitung und den Elternbeirat mit einzubinden.



» Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711-96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst 116117
(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):
Anruf ist kostenlos

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 – 20.00 Uhr, Fr 16.00 – 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 24.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 – 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Montag - Freitag: 18.00 – 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 – 07.00 Uhr



» Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 05.11.2022

Pregizer-Apotheke,

Westliche 39 (Leopoldplatz), Pforzheim, Telefon: 07231/14 37 0

Sonntag, 06.11.2022

Nordstadt-Apotheke,

Ebersteinstraße 39 (Ecke Hohenzollernstraße), Pforzheim, Telefon: 07231 / 3 34 62

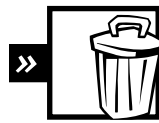
Heckengäu-Apotheke Mönshheim,

Pforzheimer Straße 2, Telefon: 07044 / 90 94 88 0

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



» Müllabfuhr

Leerung Papier: **Freitag, 11.11.2022**



» Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Wegen der pandemischen Gesamtsituation bleibt die Anzahl der Anlieferer weiterhin begrenzt, so dass mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist. Ein Mindestabstand von 1,50 Metern ist auch weiterhin unbedingt einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	05.11.2022	08.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	09.11.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag,	11.11.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	12.11.2022	13.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro

- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr